



Statuten

«Tennisclub Grüşch»

Genehmigt durch die Vereinsversammlung
am 13. Februar 2026

A - Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|------------------------|-------------------------------|---|
| Artikel 1 | Name, Sitz | |
| | | 1 Unter dem Namen « Tennisclub Grüşch » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grüşch |
| Artikel 2 | Zweck | |
| <i>Ausrichtung</i> | | 1 Der «Tennisclub Grüşch» bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Sportangebote. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Der «Tennisclub Grüşch» kann am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen. Der Verein bezweckt weiter die Planung, Organisation und Durchführung von Anlässen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. |
| <i>Unabhängigkeit</i> | 2 | Der «Tennisclub Grüşch» ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. |
| <i>Geltungsbereich</i> | 3 | Der TC Grüşch ist Mitglied des Regionalverbandes Graubünden Tennis. Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des TC Grüşch ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des TC Grüşch anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln von Graubünden Tennis. |
| Artikel 3 | Vereins-/Rechnungsjahr | |
| | | 1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. |
| Artikel 4 | Vereinsreglement | |
| | | 1 Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich. Zum Beispiel Pflichtenhefte, Organigramm, Regeln zum Spielbetrieb, Platzordnung, Spesenreglement, Mitgliederbeiträge, Platzmieten, etc. 2 Das Vereinsreglement darf den Statuten nicht widersprechen. 3 Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden. 4 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken. |

Artikel 5

Ethik

Allgemeines

- 1 Der «Tennisclub Grüşch» setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der «Tennisclub Grüşch» anerkennt die aktuelle «EthikCharta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

EthikCharta, Ethik- und Dopingstatut

- 2 Der «Tennisclub Grüşch», als Mitglied von Graubünden Tennis, unterstehen der Verein und seine Mitglieder der EthikCharta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Swiss Sport Integrity

- 3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Jugendschutz

- 4 Der «Tennisclub Grüşch» setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein.

Das beinhaltet folgende Anforderungen:

- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen.
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
- Die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol werden konsequent eingehalten.

B - Mitgliedschaften

Artikel 6

Mitgliedschaften

Mitglieder- kategorien

1 «Tennisclub Grüşch» umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder
- Junior*innenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Jugendmitglieder

2 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 16 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch durch eine erziehungsberechtigte Person vertreten werden.

Juniorenmitglieder

3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 17 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 20 Jahre alt werden. Sie verfügen über Stimm- und Wahlrecht und können sich für Ämter zur Wahl stellen.

Aktivmitglieder

4 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

Ehrenmitglieder

5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den «Tennisclub Grüşch». Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt.

Passivmitglieder

6 Passivmitglieder sind natürliche Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Passivbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.



Artikel 7

Ein- und Austritt

Eintritt

- 1 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Das Gesuch kann digital erfolgen.

Beendigung, Austritt

- 2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss

- 3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 8

Rechte und Pflichten

Allgemeines

- 1 Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen.

Verhinderung von Wettkampfmanipulation

- 2 Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Tennissport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Teilnahme

- 3 Aktiv-, Junior*innen- und Jugendmitglieder können an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen teilnehmen.

Stimmrecht

- 4 Sämtliche an einer Mitgliederversammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie Junior*innen ab dem Kalenderjahr, in dem sie 17 Jahre alt werden, sind stimmberechtigt.

Willensbildung

- 5 Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).

Sanktionen

- 6 Der Vorstand regelt mögliche Sanktionen im Vereinsreglement, mit Ausnahme des Ausschlusses, der in den Statuten geregelt ist.

C - Finanzierung und Haftung

| Artikel 9 | Mittel |
|---------------------------|--|
| <i>Einnahmen</i> | <p>1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträge b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen c) Subventionen d) Spenden und Zuwendungen aller Art, inkl. Sponsoring e) Darlehen von Mitgliedern |
| <i>Mitgliederbeiträge</i> | <p>2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p> |
| <i>Haftung</i> | <p>3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.</p> <p>Jedes Mitglied haftet für allen Schaden, den es dem Verein mutwillig oder fahrlässig zufügt. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Schadenersatzsumme.</p> <p>Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.</p> |
| <i>Versicherung</i> | <p>4 Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.</p> |

D - Organe

| Artikel 10 | Organe des Vereins |
|-------------------|---|
| | <p>1 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisor*innen d) weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden |

i. Mitgliederversammlung

Artikel 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- | | |
|--|---|
| <i>Allgemeines</i> | 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vereins-/Rechnungsjahr statt. |
| <i>Zirkularweg / virtuelle Versammlung</i> | 2 Die Beschlussfassung, sowie Wahlen, sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt. |
| <i>Einladung</i> | 3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen, eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. |
| <i>Traktanden</i> | 4 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. |

*Versammlungs-
leitung*

- 5 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin geleitet.

Aufgaben

- 6 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets
 - h) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Leiters oder der Leiterin Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisor*innen
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Entscheid über Rekursbegehren von ausgeschlossenen Mitgliedern
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Protokoll

- 7 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 12

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Einberufung

- 1 Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 13

Wahlen und Abstimmungen

*Beschluss-
befähigung*

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Mehr

- 2 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid, bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Qualifiziertes Mehr

- 3 Statutenänderungen und Beschluss über die Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

ii. Vorstand

Artikel 14

Vorstand

Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Geschlechterquote soll 33% zu betragen.

Amtszeit

- 2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Interessenskonflikte sind im Vorstand offen zu legen.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, respektive soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Annahme von Geschenken

- 3 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Aufgaben und Kompetenzen

- 4 Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
 - b) Er erlässt Reglemente und Pflichtenhefte.
 - c) Er kann Arbeitsgruppen/Fachgruppen einsetzen.
 - d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
 - e) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
 - f) Der Vorstand kann im Vereinsjahr über ausserordentliche Auslagen in der Höhe von CHF 5'000.- entscheiden.

| | |
|-------------------------|---|
| <i>Ressort</i> | <p>4 Im Vorstand sind folgende Ressorts zwingend vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsidium – Finanzen – Athletenvertretung: Als Athletenvertreterin oder dem Athletenvertreter können Athletinnen und Athletinnen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin oder Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben <p>Präsidium und Finanzen sind Personenwahlen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> |
| <i>Sitzungen</i> | <p>5 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> |
| <i>Beschlussfassung</i> | <p>6 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.</p> |
| <i>Ehrenamtlichkeit</i> | <p>7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung gemäss Vereinsreglement.</p> |

iii. Rechnungsrevisor*innen

Artikel 15 Rechnungsrevision

| | |
|--------------------------|--|
| <i>Rechnungsrevision</i> | <p>1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des «Tennisclub Grüşch» mit entsprechender Fachkompetenz und ohne Führungsfunktionen innerhalb des «Tennisclub Grüşch» oder eine anerkannte, unabhängige externe Revisionsgesellschaft, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisor*innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit der Verantwortliche*n Finanzen Einsicht zu nehmen.</p> |
| <i>Berichterstattung</i> | <p>2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.</p> |
| <i>Amtszeit</i> | <p>3 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> |

iv. Kommissionen, Fach- und Projektgruppen

| | |
|-------------------|--|
| <i>Einsetzung</i> | <p>1 Der Vorstand kann Kommissionen, Fach- und Projektgruppen einsetzen.</p> |
|-------------------|--|

E - Schlussbestimmungen

Artikel 16 Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien im Vereinsreglement.

Artikel 17 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einer 2/3 Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

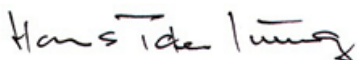
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 18 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2026 in Kraft.

Ort, Datum: Grüşch, 13. Februar 2026

Der Präsident



Hans Peter Küng

Die Vizepräsidentin



Monika Grolimund